

Umsatzsteuersenkung auf Beherbergungsleistungen- Bundesfinanzministerium erläutert offene Fragen

In einem Schreiben an die Obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die noch offenen Detailfragen zu der seit dem 01.01.2010 geltenden Umsatzsteuersenkung für Beherbergungsleistungen auf 7 Prozent detailliert erläutert. Wir haben die Erläuterungen des BMF für Sie zusammengefasst.

I. Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Umsatzsteuersenkung begünstigt?

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz findet der reduzierte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent Anwendung auf alle „Umsätze, die bei der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, erzielt“.

Begünstigt sind nicht nur die **Umsätze des klassischen Hotelgewerbes, sondern auch kurzfristige Beherbergungen (bis 6 Monate) in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.**

Die **kurzfristige (bis 6 Monate) Vermietung von Campingflächen** für das Aufstellen von Zelten und Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen ist ebenso umsatzsteuerbegünstigt, wie die kurzfristige Vermietung von ortsfesten Wohnmobilen, Wohncaravans und Wohnanhängern. Liefert der Campingplatzbetreiber während des Aufenthalts auf dem Campingplatz Strom an seine Gäste ist für die Stromlieferung ebenfalls nur 7 Prozent in Rechnung zu stellen.

Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nur bei kurzfristigen Beherbergungen bis maximal 6 Monate.

D.h. die Vermietung einer Ferienwohnung z.B. an Monteure über einen längeren Zeitraum als 6 Monate unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht. Dauercamping von mehr als 6 Monaten ist ebenfalls umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 Satz 1a i.V.m. Satz 2 UStG).

Liegen die Gesamteinnahmen des Inhabers eines Beherbergungsbetriebes aus gewerblicher Tätigkeit **unter einem Freibetrag von 17.500 EURO** pro Jahr, muss er ebenfalls keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen (sog. Kleinunternehmerregelung).

II. Welche Leistungen unterliegen dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent?

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist nur für die reine Beherbergungsleistung ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent in Rechnung zu stellen.

Nebenleistungen, die mit der Beherbergungsleistung erbracht werden und die unmittelbar der Beherbergung dienen, sind ebenfalls mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn dem Gast für diese Leistungen ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird. Folgende Leistungen sind umsatzsteuerbegünstigt:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z. B. Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

III. Für welche Leistungen gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19 Prozent?

1. **Keine Beherbergungsleistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG und damit nicht umsatzsteuerbegünstigt sind:**

- Überlassung von Tagungsräumen
- Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Parkplätzen
- Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten
- Beförderungen in Schlafwagen der Eisenbahnen

- Überlassung von Schiffskabinen
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen
- Umsätze von Tierpensionen
- Unentgeltliche Wertabgaben (z. B. Selbstnutzung von Ferienwohnungen)

Diese Leistungen sind mit 19 Prozent in Rechnung zu stellen.

2. Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen

Auch wenn es sich bei diesen Leistung um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind, **sind diese in der Rechnung gesondert auszuweisen und mit 19 Prozent zu fakturieren**. Hierzu zählen insbesondere:

- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemein und ohne gesondertes Entgelt zugänglichen Programms („pay per view“)
- Leistungen, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern („Wellnessangebote“).
- (Die Überlassung von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern im Zusammenhang mit einer begünstigten Beherbergungsleistung kann dagegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.)
- Überlassung von Fahrkarten für den Nahverkehr,
- (soweit diese nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.)
- Überlassung von Eintrittskarten für Veranstaltungen,
- (soweit diese nicht nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei sind oder nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a oder d UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen)
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Sportgeräten und -anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft

IV. Einzelfälle

1. **Reiseleistungen, die der Margenbesteuerung nach § 25 UStG¹ unterliegen, sind nicht steuerbegünstigt.** Dies gilt auch, wenn die Reiseleistung nur aus einer Übernachtung besteht.
 - Bietet ein Reiseveranstalter Reiseleistungen, die er bei einem/verschiedenen Leistungsträger/n oder Reiseveranstalter eingekauft hat (sog. Reisevorleistungen), in eigenem Namen und für eigene Rechnung gegenüber Endkunden als Pauschalreise an, so ist die Übernachtung Teil eines Gesamtpakets und mit 19 Prozent gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 - Beim Angebot von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gilt die 19%-ige Mehrwertsteuer, wenn der **Anbieter als Reiseveranstalter²** tätig ist und die **Abwicklung der Buchung vor Ort** gegenüber dem Reisenden vom jeweiligen **Leistungsträger** (Eigentümer der FeWo, Schlüsselhalter, Vermittlungsagentur usw.) vorgenommen wird (sog. **Reisevorleistung**).

2. **Reiseleistungen, die nicht der Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen, sind umsatzsteuerbegünstigt im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG:**
 - Bietet ein **Reiseveranstalter eigene Leistungen** (Übernachtung im eigenen Hotel, Transfer mit dem eigenen Bus) als Pauschalreise an, so gilt für den Übernachtungsanteil die Umsatzsteuerreduzierung von 7 Prozent.
 - Bietet ein **Reiseveranstalter Ferienwohnungen und Ferienhäuser** an, so ist dieses Angebot mit 7 Prozent zu fakturieren, wenn der Reiseveranstalter die **Abwicklung der Buchung vor Ort** selbst oder durch einen eigenen Arbeitnehmer **als Eigenleistung** durchführt.

¹ Der Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen Reiseleistungen eines Reiseveranstalters, die dieser bei einem anderen Unternehmer (Leistungsträger oder Reiseveranstalter) eingekauft hat (sog. Reisevorleistung) und dann dem Endkunden (Reisenden) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Pauschalreise anbietet. Besteuert wird nur die Marge, d.h. die Differenz zwischen Einkaufspreis für die Reiseleistung und dem dem Reisenden in Rechnung gestellten Pauschalpreis. Der Margenbesteuerung unterliegen keine Reiseleistungen, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind. Dazu gehören sog. B2B Kettengeschäfte, d.h. der Verkauf von Reiseleistungen von Reiseveranstalter an Reiseveranstalter, und sog. Incentive-Reisen, d.h. Verkauf von Reiseleistungen vom Reiseveranstalter an einen Unternehmer, die für dessen Unternehmen bestimmt sind.

² Bei einem Angebot einer Vielzahl von Ferienhäusern/-wohnungen ist der Anbieter Reiseveranstalter i.S.V. § 651a BGB, wenn er diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung katalogmäßig anbietet.

- Für Übernachtungsleistungen, die in **B2B –Leistungsketten** von Reiseveranstaltern im eigenen Namen und für eigene Rechnung beim Hotel eingekauft und wieder an Reiseveranstalter weiterverkauft werden, fällt eine 7%-ige Mehrwertsteuer an.
 - 7 Prozent sind auch auf den Übernachtungsanteil einer **Incentive-Reise** anzurechnen.
3. **Vermittlungsprovisionen auf Reiseleistungen** sind nicht umsatzsteuerbegünstigt und daher mit **19 Prozent** zu versteuern.

V. Welche Angaben sind in der Rechnung zu machen?

1. Hier weist das BMF darauf hin, dass bei der Vermietung von Ferienunterkünften und von Campingflächen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden gegenüber Privatleuten keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht. **Nur wenn die Beherbergungsleistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person geleistet wird, besteht eine Rechnungserteilungspflicht** (Abschnitt 183 Abs. 3, Satz 5 UStR).

Für Zwecke der steuerlichen Betriebsprüfung und der eigenen Dokumentation empfiehlt es sich jedoch, auch bei Privatkunden grundsätzlich Rechnungen zu erteilen.

2. Soweit eine Rechnungserteilungspflicht gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen besteht, muss die Rechnung das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag enthalten (§ 14 Abs, 4 Nr. 7 und 8 UStG) enthalten.

Rechnungsbeispiele:

Übernachtung	111,60 €
MwSt 7 %	8,40 €
Frühstück	9,72 €
MwSt 19 %	2,28 €
	132,00 €

alternativ:

Übernachtung	120,00 € (1)
Frühstück	<u>12,00 € (2)</u>
Summe inkl. MwSt	132,00 €
Hierin enthaltene MwSt:	10,68 €
111,60 € Netto (1)	9,72 € Netto (2)
8,40 € 7% MwSt	2,28 € 19% MwSt

alternativ:

Übernachtung	111,60 € (1)
Frühstück	9,72 € (2)
Summe	121,32 €
<u>zuzügl. Mwst:</u>	<u>10,68 €</u>
Summe:	132,00 €
111,60 € Netto (1)	9,72 € Netto (2)
8,40 € 7% MwSt	2,28 € 19% MwSt

3. Wird die Rechnung automatisch durch Maschinen erstellt und der Steuerbetrag automatisch ermittelt, reicht es aus, wenn der Steuerbetrag in einer Summe ausgewiesen wird und für die einzelnen Posten der Rechnung der jeweils gültige Steuersatz angegeben wird.

Rechnungsbeispiel:

Übernachtung	7% MWSt	120,00 €
Frühstück	19% MWSt	12,00 €
		132,00 €

Im Betrag enthalten ist die gesetzliche MwSt i.H.v. 10,68 EURO.

4. Zur **Vereinfachung der Abrechnung** hat der Gesetzgeber – auch mit Blick auf die Reisekostenabrechnung - ausdrücklich erlaubt, dass Leistungen, die nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG umsatzsteuerbegünstigt sind, in der Rechnung zu einem Betrag z.B. als „**Business-Paket**“ oder „**Servicepauschale**“ zusammengefasst werden dürfen und der Gesamtbetrag mit 19 Prozent fakturiert wird. Dies gilt jedoch nur für folgende Leistungen:

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (Internet und Telefon)
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Parkplätzen

Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil darf mit bis zu 20 % des Gesamtpreises angesetzt werden.

Rechnungsbeispiel:

Übernachtung	111,60 €
7% MwSt	8,40 €
Servicepauschale	19,44 €
19 % MwSt	4,56 €
144,00 €	

Diese Vereinfachungsregelung gilt wiederum nicht für Leistungen, für die der Beherbergungsbetrieb ein gesondertes Entgelt erhebt. Ist z.B. für den Parkplatz eine gesonderte Parkgebühr zu entrichten oder wird die Nutzung von Internet und Telefon nur nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet, so sind diese Leistungen in der Rechnung einzeln aufzuführen und können nicht in das Business-Paket oder die Servicepauschale einbezogen werden.

VI. Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnung bzw. die Lohnsteuer von Geschäftreisenden

Grundsätzlich gilt bei der Reisekostenabrechnung, der Arbeitnehmer muss bei Hotelübernachtungen auf Geschäftsreisen sein Frühstück selbst bezahlen. **Übernimmt der Arbeitgeber auch das Frühstück, stellt das Frühstück ein geldwerter Vorteil dar.** Diesen hat der Arbeitnehmer entweder zu versteuern oder muss ihn sich bei der Reisekostenabrechnung anrechnen lassen.

Nunmehr sind **3 Varianten der Reisekostenabrechnung bzw. Anrechnung auf die Lohnsteuer** des Arbeitnehmers möglich:

1. Übernachtungsleistung und Frühstück sind in der Rechnung gesondert ausgewiesen:

Der Geschäftsreisende muss sich das **Frühstück in voller Höhe** entweder bei der Reisekostenabrechnung oder auf die Lohnsteuer **anrechnen lassen**.

2. Das Frühstück wird in einen „Business-Paket,, oder einer „Servicepauschale“ zusammen mit anderen Nebenleistungen (siehe V. Nr. 4) in Rechnung gestellt und es liegt keine ausdrückliche Frühstücksbestellung durch den Arbeitgeber vor (siehe unter 3):

Es gilt die bislang angewendete Vereinfachungsregel: **Das Frühstück kann pauschal mit 4,80 Euro bei der Reisekostenabrechnung bzw. bei der Lohnsteuer berechnet werden.** Die übrigen im Business-Paket enthaltenen umsatzsteuerlich nicht begünstigten Nebenleistungen (z.B. Nutzung von Telefon und Internet zu beruflichen Zwecken) sind als Reisenebenkosten zu behandeln. Es darf sich hierbei jedoch nicht

um die Inanspruchnahme rein privater Leistungen handeln (etwa Pay-TV, private Telefonate oder Massagen).

3. Sog. „Arbeitgeberveranlassung“

Hat der Arbeitgeber die Buchung der Unterkunft veranlasst und das Frühstück ausdrücklich mitgebucht, so ist das **Frühstück mit einem Sachwertbezug von 1,57 Euro bei der Reisekostenabrechnung oder bei der Lohnsteuer in Ansatz zu bringen**. Hierbei ist es unerheblich wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen wurden (Ausweisung des Frühstückspreises in voller Höhe oder als Sammelposten in einen Business Paket oder einer Servicepauschale).

Für eine Arbeitgeberveranlassung ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber selbst die Unterkunft mit Frühstück für seinen Arbeitgeber bucht. Es reicht aus, wenn er z.B. in den Reiserichtlinien, einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festlegt, wer die Buchung vornehmen darf. Dies kann auch bei kurzfristigen Geschäftsreisen der Arbeitnehmer selbst sein.

Voraussetzung ist weiterhin, dass eine entsprechende Buchungsbestätigung vorliegt und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Das BMF weist in seinem Schreiben darauf hin, dass die neue Regelung zur Reisekostenabrechnung bei Geschäftsreisen ab dem 01. Januar 2010 anzuwenden ist. Für einen **Übergangszeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens** (Datum 5. März 2010) ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn die genannten Voraussetzungen (insbesondere die dienst- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen bei der sog. Arbeitgeberüberlassung gemäß 3.) noch nicht insgesamt gegeben sind.

Stand: Bonn im März 2010

Hinweis:

Diese Erläuterungen zum Schreiben des BMF vom 05.03.2010 wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.